



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-B10.030P/0011-I 3/2007	Rp 2007/MG/Ra	4075	22.10.2007
29.8.2007	Dr. Manfred Grünanger		

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Spaltungsgesetz und das Luftfahrtgesetz geändert werden (Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 - URÄG 2008); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des im Betreff angeführten Entwurfes und nimmt nachstehend dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Grundsätzlich steht die Wirtschaftskammer Österreich dem vorliegenden Gesetzesentwurf positiv gegenüber. Im Rahmen der in Begutachtung befindlichen BWG-Aufsichtsreform wird auch die Wichtigkeit des Proportionalitätsgedanken betont. Im Entwurf ist die verpflichtende Bestellung eines Finanzexperten in den Aufsichtsrat von Genossenschaften vorgesehen, wenn diese die Merkmale des § 271a Abs 1 UGB erfüllen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung bei kleineren Kreditinstituten zweifelhaft ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

II. Artikel 1 - Änderung des Unternehmensgesetzbuches

- **§ 221 Anhebung Schwellenwerte:**
Die Anhebung der Wertgrenzen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften wird ausdrücklich begrüßt. Es wird angeregt, dass diese Werte früher als in § 906 Abs. 17 UGB vorgesehen in Kraft treten (nämlich unmittelbar mit der Kundmachung des URÄG im BGBl), damit möglichst viele Unternehmen von dieser Änderung profitieren können.
- **§ 237 Z 8b UGB Allgemeine Vorschriften über den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Corporate Governance Bericht:**
Die Ausnahme vom Ausweis im Anhang sollte auf alle Rechtsgeschäfte geändert werden, die zwischen Unternehmen abgeschlossen werden, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind. In diesem Fall sollte irrelevant sein, ob die Einbeziehung auf Grundlage von § 244 UGB, § 245a UGB oder anderen Gesetzen (z.B. § 59 BWG)

vorzunehmen ist. Es sollte nicht darauf ankommen, ob die Gesellschaften "verbundene Unternehmen" sind. In den Konsolidierungsvorschriften wird gemäß § 59 BWG auf diesen rechnungslegungsrechtlichen Begriff nicht Bezug genommen.

- **§ 243b UGB Corporate Governance Bericht:**

Die Einführung der Verpflichtung zur Erstellung eines Corporate-Governance-Berichts bei börsennotierten Gesellschaften wird grundsätzlich befürwortet. Das die in den Vorentwürfen noch enthaltene unklare Bezeichnung mit „Bericht zur Unternehmensführung und -organisation“ durch „Corporate Governance-Bericht“ wird sehr begrüßt. Dadurch wurde die unklare deutsche Übersetzung des englischen Originalwortlautes der EU-Richtlinie 2006/46/EG klargestellt.

Es bedarf jedoch einer genaueren Erläuterung des Inhalts hinsichtlich § 243b Abs 2 UGB. Dies würde die Vergleichbarkeit der Corporate Governance Berichte der einzelnen Gesellschaften wesentlich erhöhen und dem Transparenzgedanken Rechnung tragen. § 243b Abs 2 Z 2 orientiert sich an der allgemeinen Formulierung des RL-Textes. Der Begriff „Arbeitsweise“ ist zu unbestimmt und sollte näher abgegrenzt werden. Die Klarstellung in den EB ist nicht hinreichend und sollte in Anlehnung an Z. 1 ebenfalls im Gesetzestext erfolgen. Der Satz „Die Berichtspflicht entfällt, soweit sich diese Regelungen zur Unternehmensführung bereits aus dem nationalen Recht ergeben“ sollte daher hier eingefügt werden.

Ebenso sollten die EB um einen Hinweis ergänzt werden, dass der Österreichische Corporate Governance Kodex bereits umfassende Ausgestaltungen und Aufgaben der Ausschüsse festlegt (Regeln 41 C bis 43 C ÖCGK). Ebenso sollte dort auch auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 92 Abs. 4a AktG verwiesen werden, da auch dort die Aufgaben des Prüfungsausschuss hinreichend beschrieben werden.

- **§§ 245a und 266 lit 2a und 2b UGB:**

Ein Ausweis wesentlicher, nicht im Konzernabschluss bilanzierter, Geschäfte, die nicht ohnehin gemäß IFRS in den Konzernabschluss aufzunehmen oder über die nicht gemäß bestehender Offenlegungsbestimmungen in den IFRS zu berichten gewesen wäre, erscheint kaum vorstellbar. Jede Sonderbestimmung für „österreichische IFRS-Konzernabschlüsse“, die über lokale aufsichtsrechtliche Besonderheiten hinausgeht, wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- da international bereits die auf Ebene der EU-Verordnung eingeführten (supra-) nationalen Ausnahmeregelungen zu heftigen Diskussionen darüber geführt haben, wie Abschlüsse nach der EU-Verordnung zu klassifizieren/bewerten sind (es stellt sich hierbei die Frage, ob dies überhaupt noch zu IFRS zählt) und
- da jedes zusätzliche „Austriacum“ zu weiteren Diskussionen betreffend den österreichischen Wirtschaftsstandort und der Art und Qualität der Konzernabschlüsse seiner Unternehmen führte, da jede Abweichung vom Standard als negativ gesehen wird.

- **§ 269a UGB Abschlussprüfer und Netzwerk:**

Der Begriff „Netzwerk“ in § 269a UGB ist viel weiter und unbestimmter gefasst als es die Richtlinie verlangt. Hierdurch würde die Auswahl von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften insbesondere auf einem so kleinen Markt wie Österreich sehr stark eingeschränkt werden. Es scheint daher geboten, nicht jede „auf Kooperation ausgerichtete Verbindung“ als Netzwerk zu betrachten, da selbst Berufsvertretungen auch gewisse „wirtschaftliche Interessen“ ihrer Mitglieder vertreten. § 269a Abs 2 UGB sollte daher lauten:

„§ 269a (2) Ein Netzwerk ist eine auf Kooperation ausgerichtete Verbindung von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt, oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine ge-

meinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist.“

- **§ 270 UGB Gefährdung der Unabhängigkeit oder Unbefangenheit:**

Die zu § 270 UGB zusätzlich zur Umsetzung der Richtlinie vorgeschlagene Regelung, das Entgelt des Prüfer hätte in einem „angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Prüfers und dem voraussichtlichen Umfang der Prüfung“ zu stehen, scheint entbehrlich. Bereits durch die Richtlinien wird der Umfang der Prüfpflicht des Abschlussprüfers ausgedehnt. Daher wird davon ausgegangen, dass die Gestaltung von Preis und Leistung auch weiterhin dem freien Markt überlassen werden kann. Der Einschub „Das Entgelt hat in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Prüfers und dem voraussichtlichen Umfang der Prüfung zu stehen“ sollte daher gestrichen werden.

- **§ 271 UGB Ausschlussgründe:**

Die Ausdehnung der Ausschlussgründe scheint insoweit zu weitreichend zu sein, als ein wirtschaftliches Interesse von gesetzlichen Vertretern, Mitgliedern des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmern oder von mit diesem verbundener Unternehmen bereits unmittelbar nach Beendigung dieser Funktion nicht mehr gegeben ist.

- **§ 271b UGB Befristetes Tätigkeitsverbot:**

In § 271b Abs 1 UGB wird das Tätigkeitsverbot des Abschlussprüfers über den Richtlinien-text hinaus auf Abschlussprüfer eines „bedeutenden verbundenen Unternehmens“ ausgedehnt.

Die Ausdehnung auf einen unbestimmten Kreis von verbundenen Unternehmen scheint zu weitgehend. Es sollte geklärt werden, an welchem Maßstab die „Bedeutung“ des verbundenen Unternehmens zu messen ist. Demzufolge sollte der Einschub „der Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens“ gestrichen werden.

Aus den obigen Erwägungen sollte § 271b UGB in seinem Anwendungsbereich nicht auf „Gesellschaften mit den Merkmalen des § 271a Abs 1“ abstellen, sondern in Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts gemäß Art 39 der AbschlussprüfungsRL nur auf „Gesellschaften gemäß § 221 Abs. 3 Satz 2“.

Das Tätigkeitsverbot unterstellt, dass ein Karriereangebot, das man innerhalb von zwei Jahren nach einer durchgeführten Prüfung erhält, bereits während der Prüfung angekündigt worden ist, um den Prüfer von einer strengen Prüfung abzuhalten. Ein solches Angebot während der Prüfung wäre für einen Prüfer, der sich für das Angebot interessiert, in der Tat geeignet, seine Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu gefährden. Ein solcher Prüfer darf daher schon nach § 270a UGB nicht weiterprüfen und muss seinen Prüfungsauftrag zurücklegen, wenn er nicht eine unbeschränkte Haftung und einen Entfall seines Honoraranspruchs riskieren will.

Ein nach abgeschlossener Prüfung und Erteilung des Bestätigungsvermerks erhaltenes (und davor auch nicht indirekt in Aussicht gestelltes) Angebot kann hingegen keinen Einfluss mehr auf die bereits abgeschlossene Prüfungstätigkeit haben.

- **§ 273 UGB (Prüfungsbericht):**

Bei § 273 Abs. 2 UGB sollte klargestellt werden, an wen und in welcher Form die unverzügliche Berichterstattung der dort angeführten Tatbestände erfolgen soll.

§ 273 Abs. 2 Satz 2 UGB geht über die Vorgaben von Art. 41 Abs. 4 der RL sowohl im Hinblick auf die betroffenen Unternehmen, als auch im Hinblick auf die Inhalte deutlich hinaus. Ge-

mäß RL trifft diese Berichtspflicht nur für Unternehmen zu, die einen Prüfungsausschuss eingerichtet haben. Die Berichtspflicht wird nach dem vorliegenden Entwurf auf alle Unternehmen erweitert, die der Abschlussprüfungspflicht unterliegen. Inhaltlich fokussiert die RL auf wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses. Dies soll mit dem vorliegenden Entwurf auf die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse ausgeweitet werden sowie über Beanstandungen, soweit dies für die Überwachung der Geschäftsführung und des geprüften Unternehmens von Bedeutung ist. Die damit geforderten Angaben sind Teil des sogenannten „Management Letters“, wie auch in EB festgehalten wird. Der „Management Letter“ umfasst jedoch Informationen, die nicht Teil des eigentlichen Prüfauftrages sind (die also nicht den Jahresabschluss oder den Lagebericht bzw. den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen). Daher erscheint es unangebracht, dass diese Informationen, auch wieder unter Berücksichtigung des Prinzips der getrennten Organverantwortlichkeit, dem Aufsichtsrat grundsätzlich bereitgestellt werden müssen. Der „Management Letter“ dient der Information des Vorstandes und soll diesem zur Optimierung seiner Geschäftsführungspflichten gem. § 70 AktG dienen. § 273 Abs.2 Satz 2 UGB wird in dieser Form daher grundsätzlich abgelehnt.

- **§ 277 UGB (Offenlegung):**

Art. 46a Abs. 2 der RL gibt den Mitgliedsstaaten verschiedene Optionen zur Offenlegung des Berichts gem. §243b UGB. So erachtet es die Richtlinie für ausreichend, wenn dieser Bericht auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Einreichung beim Firmenbuch erscheint nicht sinnvoll zu sein, da (1.) damit nicht die gewünschte Öffentlichkeit erreicht wird und (2.) insbesondere ausländische Anleger der Zugang zum Firmenbuch nur schwer zugänglich ist (Internetangebote zur Nutzung des Firmenbuchs sind nur in deutscher Sprache erhältlich; Abrufe sind kostenpflichtig). Da die Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung des Berichts gem. § 243b UGB nur börsennotierte Gesellschaften betrifft, erachten wir es für sinnvoll, dass dieser Bericht ausschließlich an das Amtliche Speichersystem gem. § 86 BörseG übermittelt werden muss. Diese Maßnahmen sind somit auch im Sinne der Senkung der Verwaltungskosten für Unternehmen zu sehen.

Aufgrund der derzeitigen Formulierung in § 277 UGB wird der Corporate Governance Bericht nicht als Bestandteil des Jahresfinanzberichtes und von dessen Veröffentlichungspflichten umfasst gesehen.

- **§ 451 UGB**

Die Einfügung des § 451 UGB wird begrüßt.

III. Zu Artikel 2 - Änderung des Aktiengesetzes 1965

- **§ 92 Abs 4a AktG (innere Ordnung des Aufsichtsrats):**

Der Gesetzesentwurf geht hinsichtlich der Unternehmen, die einen Prüfungsausschuss einzurichten haben, über die Richtlinie hinaus. Die Ausdehnung der Bestellung eines Prüfungsausschusses auf Gesellschaften mit den Merkmalen des § 271a Abs.1 UGB ist abzulehnen. Art. 41 der RL sieht den Prüfungsausschuss nur für „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ vor. Die geplante Umsetzung gem. § 92 Abs. 4a UGB geht auf die Definition von „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ gem. Art. 2 Z. 13 der RL in keiner Weise ein, sondern bezieht sich auf einen vollkommen anderen Maßstab. Es ist sogar möglich, dass Unternehmen die unter den Begriff von Art. 2 Z. 13 der RL fallen, von dieser Bestimmung gar nicht erfasst werden, was den Intentionen des EU-Gesetzgebers widersprechen würde. Ebenso wenig macht aber der Entwurf von den Befreiungen gem. Art. 41 Abs. 6 der RL Gebrauch. Insbesondere die Ausnahmebestimmung der Lit. a erachten wir als absolut sinnvoll. Es macht kein Sinn in Gesellschaften, deren Mutterunternehmen einen Prüfungsausschuss eingesetzt haben, auch diesen einen Prüfungsausschuss vorzuschreiben. Es kann davon ausgegangen werden, dass inner-

halb eines Konzerns die Aufsichts- und Kontrollaufgaben der Muttergesellschaft in hinreichender Art und Weise entsprechend den Sorgfaltspflichten der Organe der Muttergesellschaft umgesetzt werden und eine gesetzliche Regelung hinfällig ist. Darüber hinaus würden wir es im Sinne des Grundsatzes „Better Regulation“ begrüßen, wenn von allen Befreiungsmöglichkeiten gem. Art. 6 der RL Gebrauch gemacht werden würde.

Nach dem Entwurf ist ein Prüfungsausschuss nicht nur wie in der RL bei Gesellschaften notwendig, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt zugelassen sind und bei Kreditinstituten und Versicherungen, sondern auch bei sonstigen Unternehmen, wenn der Aufsichtsrat aus mehr als 5 Mitgliedern besteht, oder wenn sie bestimmte Größenmerkmale überschreiten (5x so groß wie eine "große Gesellschaft" nach UGB).

Die geplante Gesetzesänderung sollte sich auf die Vorgaben der Richtlinie beschränken und ein "Golden Plating" vermeiden. Wenn ein Unternehmen einen Aufsichtsrat mit 6 Kapitalvertretern besetzt hat, weist es nicht automatisch einen Geschäftsumfang auf, der einen Prüfungsausschuss nötig machen würde.

Weiters wird es aus unserer Sicht für notwendig erachtet, dass die Umsetzung von Art. 41 der 8. Richtlinie die Kompetenzverteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigt. § 82 AktG legt eindeutig fest, dass der Vorstand dafür zu sorgen hat, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden. Art. 41 Abs. 2 Lit. a der RL spricht auch von der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, und nicht von der Überwachung der Rechnungslegung wie in § 92 Abs. 4a Z. 1 UGB vorgesehen. Auf Grundlage der aktienrechtlich festgelegten Verantwortung und dem Verbot gemäß § 95 Abs. 5 AktG Maßnahmen der Geschäftsführung auf den Aufsichtsrat zu übertragen, sollte daher hier der Wortlaut der RL übernommen werden um dieser innerstaatlichen Kompetenzverteilung nicht zu widersprechen.

Auch Z.3 erscheint im Hinblick die Komplexität der Abschlussprüfung unklar formuliert. Es gehört klargestellt, dass auch bei der Überwachung der Abschlussprüfung bzw. der Konzernabschlussprüfung nur auf eine Kontrolle der Prozesse abgestellt werden soll.

Bei den neuen Agenden des Prüfungsausschusses sind unter anderem "Überwachung der Rechnungslegung" und "Überwachung der Wirksamkeit des IKS" angeführt. Um eine gewisse Über-schaubarkeit des Umfangs dieser Pflichten (und damit der allfälligen Haftung der Mitglieder des Prüfungsausschusses) zu erhalten, sollte in den EB geklärt werden, dass hierunter eine regelmäßige Berichterstattung durch den Vorstand über die Struktur und wesentlichen Verfahren der Rechnungslegung und der IKS ausreichend sein wird.

- **§ 95 Abs 5 Z 13 AktG (Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats):**

Die vorgeschlagene Regelung ist angesichts des Tätigkeitsverbots gemäß § 271b UGB überraschend, denn hier wird die Zustimmung des Aufsichtsrats verlangt, die in einigen Fällen gemäß dem gleichzeitig eingeführten § 271b UGB überhaupt verboten ist. Zur Klarstellung des systematischen Zusammenhangs wäre daher zu überlegen, eine entsprechende Abgrenzung des Anwendungsbereichs voranzustellen.

Dies sollte lauten wie folgt:

„Z 13. soweit nach § 271b UGB überhaupt zulässig, die Einnahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft“

- **§ 96 Bericht an die Hauptversammlung**

Eine Prüfung des Berichts gem. § 243b UGB durch den Aufsichtsrat erscheint nicht sinnvoll. Der ÖCGK, aber auch die Angaben gem. §243b Abs.2 UGB betreffen zu einem wesentlichen Teil die Arbeit und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates selbst. Eine Prüfung dieses Berichts käme daher zu einem wesentlichen Teil einer Selbstprüfung gleich. Es erscheint daher ausreichend, dass dieser Bericht wie in § 127 Abs.2 AktG vorgesehen durch den Vorstand der Hauptversammlung vorgelegt wird. Allenfalls könnte eine Berichterstattung durch den Aufsichtsrat vorgesehen werden.

- **§ 221a Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung**

Es erscheint nicht zweckmäßig, dass die Berichte gem. § 243b UGB im Falle einer Verschmelzung aufliegen sollten. Insbesondere in Fällen, in denen die aufnehmende Gesellschaft kein börsennotiertes Unternehmen ist, birgt der Bericht des aufzunehmenden Unternehmens keine entscheidungsrelevanten Kriterien. Aber selbst in anderen Fällen erscheint die Sinnhaftigkeit der Bereitstellung dieser Berichte für die letzten drei Geschäftsjahre nicht angebracht. Grundsätzlich sei zu dieser Bestimmung noch angemerkt, ob es nicht zeitgemäß wäre neben der zur Verfügungsstellung der Unterlagen am Sitz der Gesellschaft nicht auch alternativ die Bereitstellung auf den Internetseiten der Gesellschaften zu ermöglichen. Dies würde auch für § 125 Abs. 5 AktG. Diese alternative Form der Veröffentlichung ist auch im Hinblick auf die Senkung der Verwaltungskosten für Unternehmen zu bewerten.

- **§ 262 UGB**

In redaktioneller Hinsicht ist anzumerken, dass § 262 Abs. 13, 4. Satz AktG des Entwurfes „§ 95 Abs. 5 Z 13 ist auf Geschäfte anzuwenden, die nach dem 1. Juni 2008 geschlossen wurden.“ und § 127 Abs. 7, 4. Satz GmbHG des Entwurfes „ § 30j Abs. 5 Z 11 ist auf Geschäfte anzuwenden, die nach dem 1. Juni 2008 geschlossen wurden.“ lauten muss.

IV. Zu Artikel 3 - Änderung des GmbH-Gesetzes

- **§ 30g Abs. 4a GmbHG**

Die Ausführungen zu § 92 Abs. 4a AktG gelten hier sinngemäß. Die Einbeziehung der GmbH in die Umsetzung der RL geht insofern noch deutlicher über die Vorgaben des EU-Gesetzgebers hinaus, als aus der Definition von „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ hervorgeht, dass es sich nur um Aktiengesellschaften handeln kann, da GmbH-Anteile nicht als übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sein können.

V. Zu Artikel 5 - Änderung des Genossenschaftsgesetzes

- **§ 22 Abs 6 GenG:**

Im Hinblick auf aktuelle OGH-Judikatur wird empfohlen ergänzend zum derzeitigen Entwurfstext eine Bestimmung im GenG, die - der bisher üblichen Firmenbuchpraxis und überwiegenden neueren Lehre entsprechend - die Zulässigkeit der Bestellung von Vorstandsmitgliedern von Genossenschaften durch den Aufsichtsrat ausdrücklich festschreibt.

Die derzeitige Regelung der Aufsichtsratspflicht für Genossenschaften (gesetzlich obligatorischer Aufsichtsrat ab 40 Arbeitnehmern) führt dazu, dass für manche kleine Genossenschaften eine Testatspflicht entsteht, obwohl diese den entsprechenden Rechnungslegungsbestimmungen des UGB gar nicht unterliegen. Dies könnte durch Änderung des § 22 Abs 6 GenG erfolgen, indem nicht alternativ auf das Überschreiten der Größenmerkmale oder die gesetzliche Aufsichtsratspflicht abgestellt wird. Eine weitere Möglichkeit wäre eine angemessene Erhöhung der Mindestzahl von Arbeitnehmern, die eine gesetzliche Aufsichtsratspflicht auslöst.

VI. Zu Artikel 6 - Änderung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes

- **§ 1 Abs 2 GenRevG:**

Wir empfehlen eine weitere Klarstellung die das Ausmaß der Beteiligungsprüfung gemäß § 1 Abs 2 GenRevG betrifft. In dieser Bestimmung wird auf § 244 Abs 2 UGB verwiesen. Durch den Verweis bleibt jedoch die Frage offen, ob dem Revisor bei der Gebarungsprüfung auch die Rechte gemäß § 244 Abs 4 UGB gegenüber den Enkelgesellschaften zustehen oder ob die Gebarungsprüfung nur auf Ebene der Tochtergesellschaft zu erfolgen hat. Bei einer wörtlichen Auslegung des Gesetzesverweises könnte man zum sinnwidrigen Ergebnis gelangen, dass der Revisor keine Möglichkeit hat, die Gebarung von Enkelgesellschaften zu prüfen, wodurch eine Umgehung der Gebarungsprüfung durch Ausgliederung von Teilbereichen jederzeit möglich wäre. Geübte Praxis allen Revisionsverbänden ist, dass die Gebarungsprüfung auf Ebene aller Tochter- und Enkelgesellschaften erfolgt. Zur Klarstellung wäre es daher wünschenswert, in § 1 Abs 2 das Zitat des § 244 UGB auf „§ 244 Abs 2 und 4 UGB“ zu ergänzen.

Weitere ergänzende Anmerkungen

- **Unternehmensnachfolge im UGB - § 38 Abs 1 und Abs 5**

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit dem UGB scheint es angebracht, diese Novelle auch dazu zu nutzen, einige Nachjustierungen vorzunehmen. Insbesondere sollte der § 38 UGB - wie dem Bundesministerium für Justiz bereits dargelegt - derart adaptiert werden, dass Pachtverträge jedenfalls vom Anwendungsgebiet ausgenommen sind. Desgleichen sollte an Stelle der bestehenden Regelung des § 38 Abs. 1 UGB die ursprüngliche Regelung des HGB wiederbelebt werden. Sollte diese Wiederbelebung des § 25 HGB untunlich oder nicht adäquat sein, ist die Regelung jedenfalls dahingehend abzuändern, dass anstelle der bisher vorgesehenen „opting-out“ Möglichkeit ein „opting-in“ umgesetzt wird. Es wird daher folgende Textierung vorgeschlagen:

1. **Änderung des ersten Satzes des § 38 Absatz 1 UGB**

„§ 38. (1) Wer ein unter Lebenden erworbenes Unternehmen unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, übernimmt, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs die unternehmensbezogenen, nicht höchstpersönlichen Rechtsverhältnisse des Veräußerers mit den bis dahin entstandenen Rechten und Verbindlichkeiten.“

2. **Ergänzung des § 38 Abs. 5 UGB**

„Diese Bestimmungen sind ferner auf solche Unternehmensübergänge nicht anzuwenden, die auf Grundlage eines Pachtvertrages übergehen oder infolge Beendigung eines Pachtvertrags dem Verpächter zurückgegeben werden. Die Parteien des Pachtvertrags können jedoch die Anwendung des § 38 Abs. 1 bis 4 UGB vereinbaren.“

- **§ 189 UGB Anhebung der Schwellenwerte**

Weiters wird vorgeschlagen, die Umsatzgrenzen, die eine Rechnungslegungspflicht auslösen, anzuheben. Dementsprechend sollte die Rechnungslegungspflicht erst bei einem Jahresumsatz von mehr als 800.000,00 Euro in einem Geschäftsjahr bzw. von mehr als 600.000,00 Euro in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren entstehen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese Rechnungslegungsgrenzen nicht nur im UGB sondern auch in der BAO entsprechend zu ändern sind.

- **Streichung der Veröffentlichungsverpflichtungen in der Wiener Zeitung**

Die WKÖ fordert seit Jahren, sämtliche (gesellschaftsrechtliche) Veröffentlichungsverpflichtungen im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu streichen. Gegen die veraltete Form der Veröf-

fentlichung in Papierform erhalten wir von den Mitgliedern laufend Beschwerden. Sie ist in Zeiten eines elektronischen BGBl nicht mehr zu rechtfertigen.

Davon betroffen sind u. a. folgende Eintragungen: Veröffentlichungen von Eintragungen im Firmenbuch (§ 10 UGB) - davon sind alle Eintragungen bei AG und GmbH betroffen. Veröffentlichung der Jahresabschlüsse von großen Aktiengesellschaften (§ 277 Abs 2 UGB). Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften, zB Einberufung von Hauptversammlungen (§ 18 AktG).

Besonders der Veröffentlichung des Tages der Einreichung des Jahresabschlusses zum Firmenbuch kommt keinerlei Informationswert zu. Diese Eintragung erfolgt aber jedes Jahr. Ein Großteil der Beschwerden bezieht sich auf diese Veröffentlichungsverpflichtung.

Die Veröffentlichungen im Amtsblatt der Wiener Zeitung haben (auch aufgrund der Auflage) eine bescheidene Publizitätswirkung und daher keinen praktischen Nutzen. Festzuhalten ist, dass im Printmedium „Amtsblatt“ keinerlei Recherche möglich ist und dass selbst das Bundesgesetzblatt mittlerweile elektronisch publiziert wird.

Es ist unstrittig, dass eine elektronische Internet-Plattform der Papierform aufgrund der weltweiten Verbreitung und hinsichtlich Aktualität, Recherchemöglichkeiten, Dokumentation und Kostenstruktur weit überlegen ist. Bereits derzeit werden sämtliche Firmenbucheintragungen unter www.edikte.justiz.gv.at veröffentlicht. Diese Ediktsdatei könnte leicht zu einem elektronischen Amtsblatt ausgebaut werden. Die Beibehaltung des Amtsblatts in Papierform verträgt sich aus unserer Sicht auch schlecht mit der Forcierung des E-Governments.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.

L:\MG 2007\Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008\Stellungnahme 22102007.doc